

Familie

- Menschen im Asylverfahren können Ehen und Lebenspartnerschaften eingehen, wenn sich beide Personen in Deutschland befinden und alle erforderlichen Papiere vorlegen. Gleiches gilt, wenn eine der beiden Personen deutsche Staatsangehörige ist.
- Für eine Eheschließung beschaffte Papiere können durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für andere Zwecke verwendet werden.
- Familienangehörige Asylsuchender mit Aufenthaltsgestattung können einen anderen Aufenthaltsstatus haben.

Bildung

- In Schleswig-Holstein gilt für alle Kinder und Jugendlichen Schulpflicht: insgesamt 9 Jahre Vollzeitschulpflicht. Schulzeiten in anderen Staaten werden, mitgezählt.
- Auch nach der Schulpflicht / nach dem 18. Geburtstag können jugendliche Asylsuchende öffentliche Schulen besuchen. Die Schulen sind nicht verpflichtet, sie aufzunehmen. Zuschüsse für Lehrmaterial, Fahrtkosten, Klassenfahrten usw. sind nicht vorgesehen.
- Anspruch auf kostenfreie Teilnahme an Integrationskursen besteht nicht. Deutschkurse und andere Weiterbildungen müssen Asylsuchende selbst finanzieren, auch die Fahrtkosten.
- Menschen mit Aufenthaltsgestattung ist die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die durch ARGE oder Arbeitsagentur gefördert werden, nicht erlaubt.
- Im Prinzip ist die Aufnahme eines Studiums möglich. Die üblichen Aufnahmevoraussetzungen der Hochschule / Universität müssen erfüllt sein. Zuschüsse für Lehrmaterial, Fahrtkosten, Studiengebühren gibt es nicht.
- Zur Führerscheinprüfung können Asylsuchende zugelassen werden, wenn ihre Identität als geklärt gilt. Dann gilt die Aufenthaltsgestattung als Ausweisersatz. Unterricht und Gebühren müssen selbst finanziert werden, Reiseerlaubnisse für Überlandfahrten etc. sind notwendig.

Arbeit

- Für Menschen im Asylverfahren sind Erwerbstätigkeit und Beschäftigung nicht erlaubt.
- Die Verpflichtung zur Ausübung sogenannter Arbeitsgelegenheiten durch die Behörden ist möglich.
- Erst nach einem Jahr mit Aufenthaltsgestattung können Betroffene eine Arbeitserlaubnis erhalten.
- Den Antrag müssen sie bei der Ausländerbehörde stellen.
- Für Asylsuchende ist der Arbeitsmarktzugang "nachrangig". Sie müssen der Ausländerbehörde ein konkretes Arbeitsangebot nachweisen und können nur dafür eine Arbeitserlaubnis beantragen. Stimmt die Ausländerbehörde dem Antrag zu, fordert sie in einem verwaltungsinternen Vorgang die Stellungnahme der Agentur für Arbeit. Die untersucht in einer Arbeitsmarktprüfung u.a. ob Deutsche, EU-Ausländer usw. für die Arbeitsstelle zur Verfügung stehen.
- Für eine betriebliche Ausbildung, einen (Ferien-) Job, eine ehrenamtliche Beschäftigung usw., für jede Arbeit benötigen alle Menschen mit Aufenthaltsgestattung - auch Jugendliche - die Zustimmung der Ausländerbehörde und ggf. der Arbeitsagentur.

Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



Basisinformation AUFENTHALTSGESTATTUNG

Stand
September 2007

INFONET ist ein Teilprojekt
der Entwicklungspartnerschaft

Land in Sicht!
Berufliche Qualifizierung
für Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein

Gemeinschaftsinitiative
Equal

und wird gefördert durch



PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Land in Sicht!

AUFENTHALTSGESTATTUNG

§ 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Die Aufenthaltsgestattung ist ein Status ausschließlich für asylsuchende Flüchtlinge. Sie wird erteilt, wenn ein Asylantrag gestellt wurde und bleibt gültig, solange das Asylverfahren dauert. Die Aufenthaltsgestattung ist mit sehr vielen sozialen / rechtlichen Einschränkungen verbunden und kann mit weiteren Auflagen versehen werden.

Hier erhalten Sie eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen eines Lebens mit Aufenthaltsgestattung.

- Eine Aufenthaltsgestattung sagt nichts über die individuellen Gründe aus, warum und wie Menschen nach Deutschland gekommen sind. Sie besagt, dass die Betroffenen einen Asylantrag gestellt haben.
- Die Asylantragstellung geht einher mit einer erkennungsdienstlichen Behandlung (Fingerabdrücke etc.). Diese Daten werden den Mitgliedern der Europäischen Union, bzw. der Schengen-Staatengemeinschaft zugänglich gemacht.
- Eine Aufenthaltsgestattung schützt vor Ausweisung und Abschiebung, solange sie gültig ist. Mit Ablehnung des Asylantrages oder Beendigung des Asylverfahrens wird die Gestattung entzogen.
- Der Aufenthalt von Menschen jeden Alters, Familienstandes, Gesundheitszustandes usw. kann gestattet sein.
- Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, also Kindern und Jugendlichen ohne Sorgeberechtigte, muss das Jugendamt hinzugezogen werden.

Sozialleistungen und Unterbringung

- Mit einer Aufenthaltsgestattung sind ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgesehen. Sie sind deutlich niedriger als ALG II-Leistungen (für eine alleinstehende Person im monatlichen Wert von ca. 200 € statt 345 €).
- Leistungen nach dem AsylbLG werden zum Teil als Sachleistungen (Kantinenversorgung, Gutscheine) ausgegeben. Lediglich ca. 10 € wöchentlich werden dann in bar ausgezahlt.

- Die anwaltliche Beratung im Asylverfahren muss von Asylsuchenden selbst finanziert werden.
- Asylsuchende müssen einer medizinischen Untersuchung und der Weiterleitung des Befundes an Behörden zustimmen.
- Das AsylbLG gewährt nur eingeschränkte medizinische Versorgung. Der Nachweis über die akute Notwendigkeit der Behandlung ist zu erbringen.

Frühestens nach **4 Jahren** Leistungsbezug kann sich die Höhe der Asylbewerberleistungen an der von Sozialhilfe orientieren.

- Während des Asylverfahrens besteht keine freie Ortswahl. Nach Asylantragsstellung werden Betroffene zunächst in ein Bundesland "verteilt". Dort müssen sie bis zu drei Monaten in einer sog. Erstaufnahmeeinrichtung leben. Danach werden sie offiziell weiter "verteilt". In der Regel müssen Asylsuchende in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.
- In Schleswig-Holstein befindet sich auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung Lübeck auch eine Zentrale Gemeinschaftsunterkunft. Immer häufiger müssen Betroffene deshalb auf dem ehemaligen Kasernengelände bleiben. In Neumünster befinden sich die "Zentrale Gemeinschaftsunterkunft" und das sog. Ausreisezentrum (offiziell: "Gemeinschaftsunterkunft für ausreisepflichtige Personen") ebenfalls auf dem selben ehemaligen Kasernengelände.

Räumliche Beschränkung

- Die "Räumliche Beschränkung" (Residenzpflicht) ist während des Asylverfahrens zuerst auf den Bezirk der Erstaufnahmeeinrichtung und danach auf das Gebiet der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt.
- Für Gerichts- und Behördentermine muss eine Reiseerlaubnis erteilt werden. Für Beratungstermine soll sie erteilt oder abgelehnt werden. Die Verlassenserlaubnis muss persönlich beantragt und begründet werden.
- Eine Reise ohne Erlaubnis gilt als Verstoß und wird mit Bußgeld, bzw. Strafe geahndet.

INFO NET

Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge

Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

infonet@frsh.de

~~Tel: 0431 - 24 05 909~~

Fax: 0431 - 73 60 77

ab 01.01.2008

Tel. 0431 - 735 000

Fax. 0431 - 736 077

office@frsh.de

infonet@frsh.de

Das Projekt **INFO NET** - Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge gehört zur EQUAL-Entwicklungspartnerschaft **Land in Sicht!** - Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und wird vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. getragen.



www.frsh.de

Der Flüchtlingsrat besteht seit 1991 und ist Dachverband von Initiativen, Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein. Er leistet antirassistische Öffentlichkeitsarbeit und vertritt flüchtlings- und migrationspolitische Anliegen gegenüber Behörden und der Landesregierung. Der Verein ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V.

Bitte beachten Sie:

Dies ist eine Übersicht über die allgemeinen Lebensbedingungen Asylsuchender. Diese Informationen sind nach bestem Wissen erstellt, sie ersetzen keine juristische Beratung. Jede einzelne Person muss Beachtung finden und deren individuelle Lage sorgfältig geprüft werden. Alle Angaben beziehen sich auf Schleswig-Holstein. Stand Dezember 2006

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.infonet-frsh.de